DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau
MDgin Gerda Koszinowski
Unterabteilungsleiterin III C
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

per E-Mail: IIIC2@bmf.bund.de

7. August 2025

Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025;
Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses;
Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens

GZ: III C 2 - S 7287-a/00019/007/230

Sehr geehrte Frau Koszinowski,

gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines weiteren BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 wahr.

Die Einführung der E-Rechnung stellt für Unternehmen aller Branchen und Größen eine erhebliche organisatorische und technische Herausforderung dar. Die praxisnahe Klärung von Umsetzungsfragen ist daher von zentraler Bedeutung, um Rechtsunsicherheit sowie zusätzliche bürokratische Belastungen zu vermeiden. Dies ist wichtig für die Akzeptanz der E-Rechnung bei den Unternehmen.

Im Zuge der Einführung der E-Rechnungsverpflichtung war der Wirtschaft durch das Bundesfinanzministerium zugesichert worden, dass hinsichtlich der übrigen Regelungen zur Rechnungsstellung keine zusätzlichen Belastungen erfolgen sollen. Der vorliegende Entwurf eines BMF-Schreibens sieht aber durchaus Verschärfungen vor, die in der Unternehmenspraxis insbesondere der KMU beim derzeitigen Stand der Digitalisierung nur mit extrem hohem Aufwand umsetzbar sind. Um zusätzliche Belastungen im Zuge der Einführung der E-Rechnung zu vermeiden, sollte an den bislang geltenden Erleichterungen hinsichtlich der erforderlichen Rechnungsangaben (z. B. § 31 UStDV) sowie den bisherigen Möglichkeiten bei der Rechnungsberichtigung (§ 17 UStG) festgehalten werden.

Auf folgende Punkte, die den Unternehmen Schwierigkeiten bereiten, möchten wir insbesondere hinweisen:

- Unterscheidung zwischen Formatfehlern und inhaltlichen Fehlern sowie Folgen fehlerhafter Rechnungen, Reichweite einer Validierung,
- Rechnungen, die aus mehreren Dokumenten bestehen,
- Änderung der Bemessungsgrundlage / Rechnungsberichtigung, auch ohne Ausstellung einer geänderten E-Rechnung,
- Leistungsbeschreibung und Verweis auf Anlagen / Einbetten von Anhängen,
- E-Rechnung bei Dauerschuldverhältnissen.

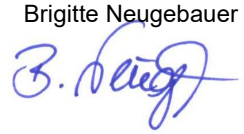
Darüber hinaus beinhaltet die Überarbeitung der CEN-Norm EN 16931 weiteres Potenzial für Rechtsunsicherheit, da sie immer noch nicht abgeschlossen ist und weder der Zeitpunkt der Veröffentlichung noch des Inkrafttretens bisher feststehen. Zum Start der E-Rechnungs-Ausstellungspflicht für größere Unternehmen wird die überarbeitete Norm noch nicht verbindlich und deshalb in vielen Fällen von Dienstleistern noch nicht in ihre Software umgesetzt worden sein. Dies sollte von der Finanzverwaltung im Umstellungsprozess berücksichtigt werden.

In der beigefügten Anlage finden Sie unsere detaillierten Anmerkungen zum vorliegenden BMF-Entwurf. Gleichzeitig verweisen wir auf die noch offenen Punkte unserer Stellungnahme vom 11. Juli 2024 zum Entwurf des (ersten) BMF-Schreibens, soweit diese im Anwendungsschreiben vom 15. Oktober 2024 sowie dem UStAE-Entwurf nicht berücksichtigt wurden. Sollten uns darüber hinaus weitere Rückmeldungen aus der Unternehmenspraxis erreichen, werden wir Ihnen diese – auch nach Ablauf der offiziellen Rückmeldefrist – nachreichen. Wir bitten darum, unsere Hinweise im Anwendungsschreiben zu berücksichtigen.

Für Fragen und den weiteren Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Brigitte Neugebauer



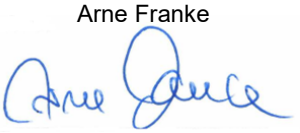
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Benjamin Koller



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Simone Schlewitz



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Arne Franke



BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Heiko Schreiber Sabine Weber



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Markus Kunz



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Ralph Brügelmann



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber



Hinweise zum BMF-Entwurf vom 25. Juni 2025

Zu Rz. 17 (S. 2 des Entwurfs) – Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung auch bei teilweise steuerpflichtigen, teilweise nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreien Umsätzen:

Im BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 wird in Rz. 17 bereits klargestellt, dass die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen auch gelten, wenn nur Teile der abgerechneten Leistungen der Pflicht zur Verwendung einer E-Rechnung unterliegen (z. B. bei teilweise steuerpflichtigen, teilweise nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreien Umsätzen). Die Klarstellung wird begrüßt. Es sollte aber darüber hinaus auch eine Klarstellung für die Fälle aufgenommen werden, in denen auf die Steuerfreiheit verzichtet wird (§ 9 Abs. 1 UStG).

Petitum:

Der letzte Satz in Rz. 17 sollte wie folgt ergänzt werden:

“Ebenso gelten die Regelungen, wenn nur Teile der abgerechneten Leistungen der Pflicht zur Verwendung einer E-Rechnung unterliegen (...), *sowie in Fällen, in denen aufgrund des Verzichts auf die Steuerfreiheit (§ 9 Abs. 1 UStG) über eine umsatzsteuerpflichtige Leistung abgerechnet wird.”*

Zu Rz. 17 und 22 (S. 2 des Entwurfs) – Rechnungen von Kleinunternehmern:

Es soll klargestellt werden, dass Rechnungen von Kleinunternehmen von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sind. Damit vollzieht das BMF die kurzfristig mit dem Jahressteuergesetz 2024 in § 34a UStDV aufgenommene Ausnahme auch im Anwendungsschreiben nach. Werden dennoch E-Rechnungen verschickt, soll dies ohne Zustimmung des Empfängers möglich sein.

Die Klarstellungen, dass zwar keine E-Rechnungspflicht besteht, aber gleichwohl beim Versand einer E-Rechnung keine Zustimmung einzuholen ist, wird positiv beurteilt. Dass eine Zustimmung bei Versand einer sonstigen Rechnung als elektronisches Dokument weiterhin erforderlich bleibt, bedeutet keine Verschlechterung zum Status quo und wird daher neutral gesehen.

Zu Rz. 24 (S. 3 des Entwurfs) / Abschnitt 15.2a Abs. 6 Satz 3 UStAE-E – Validierung:
Die Finanzverwaltung regt die Nutzung einer geeigneten Validierungsanwendung an, um die Vollständigkeit der Rechnungsangaben, aber insbesondere auch die Zulässigkeit des Formats zu überprüfen (S. 3 des Entwurfs, Abschnitt 15.2a Abs. 6 Satz 3 UStAE-E). Konkret heißt es: *„Ob eine Rechnung die Anforderungen der Normenreihe EN 16931 – auch hinsichtlich der gültigen Geschäftsregeln – erfüllt, kann beispielsweise durch die Nutzung einer geeigneten Validierungsanwendung überprüft werden. Geschäftsregeln sind technische Vorschriften zur Überprüfung der logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen."*

Was als geeignete Validierungsanwendung angesehen wird, wird nicht näher erläutert und sollte konkretisiert werden. Teilweise halten es Unternehmen für sinnvoll, wenn seitens der Finanzverwaltung Beispiele für geeignete Validierungsanwendungen gegeben würden. Dies sei insbesondere wünschenswert, wenn längerfristig darüber nachgedacht würde, funktionierende IKS-Systeme für Steuerpflichtige positiv im Rahmen von Betriebsprüfungen zu berücksichtigen. Denn sollte die Validierung nicht auf die seitens der Finanzverwaltung geforderte Art und Weise wirken, können sich hieraus Meinungsverschiedenheiten und Unsicherheiten für die Anwender ergeben.

Sofern die Finanzverwaltung hierzu keine Aussage trifft, sollte kurzfristig ein staatliches Validierungstool für normkonforme Rechnungen zur Verfügung gestellt werden, das Unternehmen freiwillig nutzen könnten. Damit könnten Rechnungsaussteller ihrer Pflicht zur Ausstellung einer normkonformen und damit umsatzsteuerlich korrekten Rechnung nachkommen und gleichzeitig würde Rechnungsempfängern Rechtssicherheit hinsichtlich des Vorsteuerabzugs gegeben. Die derzeit bestehenden Unstimmigkeiten zwischen Aussteller und Empfänger könnten damit ausgeräumt werden.

In Bezug auf die im Entwurf beispielhaft genannten sog. „critical error" besteht aus unserer Sicht darüber hinaus weiterer Klärungsbedarf. Aus der Praxis wurde uns dazu berichtet, dass Validierungsprogramme zuweilen kritische Fehler anzeigen, die sich nicht auf die Norm EN16931 beziehen, sondern lediglich auf fehlende Angaben wie bspw. eine fehlende Leitweg-ID. einer XRechnung. Zur Klarstellung bitten wir um einen Verweis auf die FAQ des BMF zur Leitweg-ID.

Weiterhin ist unklar, was unter “Geschäftsregeln” konkret zu verstehen ist. Auch hier bitten wir um nähere Erläuterung.

Der Rechnungsempfänger sollte bei Nutzung einer Validierungslösung darauf vertrauen können, dass die E-Rechnung den Anforderungen nach den Regeln der EN 16931 entspricht.

Petitum:
Die Ergänzung von Beispielen für geeigneter Validierungsanwendungen wäre wünschenswert. Ansonsten sollte die Finanzverwaltung kurzfristig ein staatliches Validierungstool zur Verfügung stellen. Weiter sollte über eine Vertrauensschutzreglung sichergestellt werden, dass mit Nutzung eines Validierungstools auf die Übereinstimmung der Rechnung mit den Anforderungen der CEN-Norm EN 16931 vertraut werden darf.

Der Begriff der “Geschäftsregeln” sollte näher konkretisiert werden.

Zu Rz. 7 / Abschnitt 14.1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UStAE-E und Rz. 35 / Abschnitt 14.5 Abs. 1 Satz 5 UStAE-E – Folgen fehlerhafter Rechnungen:
Das BMF stellt im Entwurf zu Rz. 7 (Seite 1 des Entwurfs) klar, dass Formatfehler zur Annahme einer so genannten „sonstigen Rechnung“ führen. Die Klarstellung zu **Formatfehlern** in Rz. 7 führt aus unserer Sicht zu mehr Rechtsicherheit für die beteiligten Unternehmen, da unterschiedliche Beurteilungen durch Leistenden und Leistungsempfänger bzw. deren Dienstleister vermieden werden.

Formatfehler sind von inhaltlichen Fehlern zu unterscheiden. **Inhaltliche** Fehler führen nach Auffassung der Finanzverwaltung dazu, dass keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Beispielhaft verweist das BMF hierzu auf im Rahmen einer Validierung als kritische Fehler – „critical error“ – festgestellte Beanstandungen (Abschnitt 14.5 Abs. 1 Satz 5 UStAE-E). Hier besteht Klarstellungsbedarf.

Wir gehen davon aus, dass inhaltliche Fehler nur Rechnungspflichtangaben i. S. d. §§ 14, 14a UStG betreffen. Denn nur diese sind entsprechend § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG für die Annahme einer – zum Vorsteuerabzug berechtigenden – ordnungsgemäßen Rechnung erforderlich. Daher können auch nur fehlende bzw. fehlerhafte Rechnungspflichtangaben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung betreffen. Im UStAE ergibt sich dies implizit aus der

Überschrift zu Abschnitt 14.5 UStAE. Gleichwohl sollte es zumindest in Rz. 35 des Anwendungsschreibens deutlicher gemacht werden.

Die Rolle der Validierung zur Aufdeckung inhaltlicher Fehler bleibt unklar und widersprüchlich. Derzeit verfügbare Validierungssoftware erkennt nur Formatfehler in Bezug auf die CEN-Norm EN 16931. Sie nimmt keine inhaltliche Prüfung der XML-Datei vor. Die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Rechnungspflichtangaben lassen sich damit nicht validieren. Solange es keine eindeutigen Validierungsregeln gibt, sollte das BMF-Schreiben die Beanstandungen kritischer inhaltlicher Fehler – „critical error“ (Abschnitt 14.5 Abs. 1 Satz 5 UStAE-E) in Verbindung mit Validierungsverfahren nicht aufführen.

Petitum:
Im BMF-Schreiben sollte klargestellt werden, dass zwischen Formatfehlern, die durch die Validierung aufgedeckt werden, und inhaltlichen Fehlern unterschieden wird.

In Rz. 35 des BMF-Schreibens sollte der Hinweis auf den „critical error“ “ gestrichen werden, da sich diese Randziffer nur auf inhaltliche Fehler bezieht. Diese werden derzeit durch Validierungsverfahren nicht aufgedeckt.

Es sollte klargestellt werden, dass inhaltliche Fehler nur dann zu einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung führen, wenn diese Rechnungspflichtangaben betreffen.

Zu Rz. 35 (Seite 3 des Entwurfs) / Abschnitt 14.1 Abs. 1 UStAE-E – Rechnungen aus mehreren Dokumenten:
Die Rechnungspflichtangaben müssen im strukturierten Teil der Rechnung enthalten sein. Deshalb soll nach Auffassung der Finanzverwaltung keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen, wenn im strukturierten Teil der Rechnung lediglich auf Anlagen verwiesen wird, die erforderliche Rechnungspflichtangaben in unstrukturierter Form enthalten (Seite 3 des Entwurfs zu Rz. 35). In Abschnitt 14.1 Abs. 1 Satz 2 UStAE-E wird ausgeführt, dass eine sonstige Rechnung „auch aus einer Mehrzahl von Dokumenten bestehen [kann], die die nach § 14 Abs. 4 und § 14a UStG geforderten Angaben insgesamt enthalten (§ 31 Abs. 1 UStDV)“. Im Umkehrschluss geht die Finanzverwaltung offenbar davon aus, dass § 31 Abs. 1 UStDV auf E-Rechnungen nicht mehr anzuwenden ist.

Dies bedeutet für die Unternehmen eine deutliche Verschärfung. Beispielsweise ist es fraglich, wie umfangreiche Verträge oder Leistungsverzeichnisse im Kern-Datenmodell abgebildet werden sollen. Aus Gründen der Datenökonomie und -sicherheit sollte auf umfangreiche Vertragsunterlagen, die beiden Seiten vorliegen, auch weiterhin verwiesen werden können. Die sehr einschränkende Auslegung der Finanzverwaltung ergibt sich auch nicht aus § 31 Abs. 1 UStDV und sollte daher unterbleiben.

Petitum:
Die Einschränkung des § 31 Abs. 1 UStDV auf sonstige Rechnungen sollte unterbleiben.

Zu Rz. 51a neu (Seite 3 des Entwurfs) – Rechnungsberichtigung der Bauwirtschaft:
Bei bloßen Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG, beispielsweise aufgrund von Unstimmigkeiten über die Höhe des abzurechnenden Entgelts, soll weiterhin keine Rechnungsberichtigung notwendig sein. Sofern jedoch die Änderung im Leistungsumfang oder -gehalt liegt, soll nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Rechnungsberichtigung grundsätzlich erforderlich sein, da in diesen Fällen die Leistungsbeschreibung angepasst werden muss (Seite 3 des Entwurfs; zur neuen Rz. 51a).

Grundsätzlich wird es positiv bewertet, dass eine Klarstellung erfolgt, unter welchen Voraussetzungen eine nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlage gemäß § 17 UStG vorliegt und wann stattdessen eine Rechnungsberichtigung erforderlich ist, die ebenfalls als strukturierter Datensatz versendet werden muss. Allerdings regen wir an, die entsprechende Passage allgemeiner zu fassen und nicht ausschließlich auf die Bauwirtschaft zu beziehen. Eine branchenspezifische Formulierung birgt aus unserer Sicht die Gefahr eines Interpretationsspielraums und könnte zu Unsicherheiten in der praktischen Anwendung führen.

Insbesondere für den Baubereich – aber auch für andere Teile der Wirtschaft – ergibt sich aus der geforderten Rechnungsberichtigung ein deutlicher Mehraufwand. Bisher reicht es allgemein und nicht nur im Baubereich aus, wenn sich der Rechnungsaussteller die Änderungen durch den Rechnungsempfänger zu eigen macht. Dies soll nach Aussage in dem BMF-Entwurf künftig nicht mehr gelten.

Darüber hinaus ist in der Praxis eine Unterscheidung zwischen Änderungen der Bemessungsgrundlage (beispielsweise bei Mängelrügen) und Änderungen der

Leistungsbeschreibung bzw. des Leistungsumfangs (beispielsweise bei Aufmaßänderungen) nur schwer möglich, da sich die Änderungen häufig gegenseitig bedingen. Wird etwa beim Kauf von verderblicher Ware bei Anlieferung festgestellt, dass ein Teil bereits verdorben ist, führt dies einerseits zur Mängelrüge und damit der Änderung der Bemessungsgrundlage und anderseits zur Anpassung des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsbeschreibung.

Angesichts des künftig dadurch entstehenden Mehraufwands in den Unternehmen, sollte zumindest bis zur Einführung des Meldesystems auf diese Verschärfung verzichtet werden.

Petitum:
Die Passage sollte allgemeiner gefasst und nicht nur auf die Bauwirtschaft bezogen werden. Zumindest bis zur Einführung des Meldesystems sollte es nicht beanstandet werden, wenn auf die Ausstellung einer geänderten E-Rechnung verzichtet wird.

Zu Rz. 60 (Seite 4 des Entwurfs) – Archivierung von E-Rechnungen:
Bei E-Rechnungen muss nach Auffassung der Finanzverwaltung zumindest der strukturierte Teil so aufbewahrt werden, dass er unversehrt in seiner ursprünglichen Form vorliegt. Für die Umsatzsteuer soll die Archivierung auch außerhalb von GoBD-konformen Datenverarbeitungssystemen möglich sein, sofern Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit gewährleistet sind (Seite 4 des Entwurfs zu Rz. 60).

Petitum:
Der Verweis in Rz. 61 sollte an das aktuell veröffentlichte BMF-Schreiben zu den GoBD vom 14. Juli 2025 angepasst werden. Aus dem GoBD-Schreiben vom 14. Juli 2025 (Nr. 3) geht hervor, dass auch das PDF-Dokument aufgehoben werden muss, wenn dieses z. B. relevante Buchungsvermerke enthält. Diese Vorgabe sollte hier ergänzt werden.

Zu Abschnitt 14.1 Abs. 4 Satz 3 UStAE-E – Attraktionsprinzip (Nr. 8 e) – Seite 8/31):
Nach Abschn. 13b.11 Abs. 1 Satz 7 UStAE gilt das so genannte Attraktionsprinzip der Niederlassung („Force of Attraction – FoA“): Hat ein Unternehmer seinen Sitz im Inland und erbringt seine ausländische Betriebsstätte einen im Inland steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz, dann ist der Unternehmer als im Inland ansässig zu betrachten, selbst wenn der Sitz des Unternehmers an diesem Umsatz nicht beteiligt war (vgl. Artikel 54 der

MwStVO, Durchführungsverordnung EU/282/2011 des Rates). Es ist unklar, ob in diesen Fällen für die ausländische Betriebsstätte die Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung besteht, da es sich lediglich um einen fiktiven inländischen leistenden Unternehmer handelt.

Petitum:
Wir bitten um Klarstellung, dass diese Fälle nicht unter die nationale E-Rechnungspflicht fallen.

Zu Abschnitt 14.1 Abs. 4 Satz 6 UStAE-E – zentraler Speicherort zum Austausch von E-Rechnungen (Nr. 8 e) – Seite 8/31):
Abschnitt 14.1 Abs. 4 Satz 6 UStAE-E besagt, dass E-Rechnungen z. B. per E-Mail, per Download über ein Internetportal oder per EDI, per Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder durch gemeinsamen Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes übermittelt werden können. Bei wörtlicher Auslegung wäre die Übermittlung durch einen gemeinsamen Zugriff auf einen zentralen Speicherort nur innerhalb eines Konzernverbunds zulässig. Unserer Kenntnis nach könnte aber auch z. B. ein externer E-Rechnungsprovider einen solchen zentralen Speicherort bereitstellen.

Petitum:
Wir bitten, den zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbunds eindeutig als Beispiel zu kennzeichnen.

Zu Abschnitt 14.1 Abs. 19 Satz 6 UStAE-E– Sammelrechnungen (Nr. 8 f) – Seite 12/31):
In Abschnitt 14.1 Abs. 19 Satz 6 UStAE-E soll klargestellt werden, dass umsatzsteuerlich auch eine Sammelrechnung als E-Rechnung ausgestellt werden kann (Seite 12 des Entwurfs, Abschn. 14.1 Abs. 19 Satz 6 UStAE-E).

Im Hinblick darauf, dass die Finanzverwaltung offenbar bei aus mehreren Dokumenten bestehenden Rechnungen keine E-Rechnung annimmt, dürften auch Sammelrechnungen keine Rechnungspflichtangaben in unstrukturierten Anlagen enthalten.

Bislang kann im Rahmen der EN16931 eine Sammelrechnung noch nicht in strukturierter Form abgebildet werden. Die erforderlichen Daten können derzeit lediglich in Freitextfeldern übermittelt werden. Diese sind allerdings für den Empfänger nicht automatisiert weiter verarbeitbar. Über die CEN-Norm hinausgehende sog. extended-Formate wie beispielsweise ZUGFeRD-extended ermöglichen bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Ausstellung von strukturierten Sammelrechnungen.

Im Rahmen der Revision der CEN-Norm soll auch die Erstellung von Sammelrechnungen im Kern-Datensatz möglich werden. Für die Breite der Wirtschaft wird diese Möglichkeit damit voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2026 bzw. 2027 zur Verfügung stehen. Um die Unternehmen nicht vorab in die Anwendung aufwendiger „Workarounds“ durch Befüllen von Freitextfeldern zu drängen, sollten Sammelrechnungen auch weiterhin Rechnungspflichtangaben in unstrukturierten Anlagen enthalten dürfen.

Petitum:
Die Norm kann derzeit Sammelrechnungen noch nicht strukturiert abbilden. Wir bitten darum, dass es bis zur Gültigkeit der Revision der Norm nicht beanstandet wird, wenn sich bei Sammelrechnungen die Rechnungspflichtangaben auch weiterhin aus unstrukturierten Anlagen ergeben.

Zu Abschnitt 14.5. Abs. 15 Sätze 2 bis 4 neu UStAE-E – Leistungsbeschreibung und Verweis auf Anlagen / Einbetten von Anhängen (Nr.12 f) aa) – Seite 18/31):
Alle umsatzsteuerlichen Pflichtangaben müssen im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein. Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die Angaben in der E-Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen müssen. Ergänzende Angaben können jedoch in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden. Diese Festlegungen im BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 sollen nun in Abschnitt 14.5. Abs. 15 UStAE-E übernommen werden.

Es ist unklar, wie umfangreich die Leistungsbeschreibung sein muss. Insbesondere im Baubereich gibt es umfangreiche Leistungsbeschreibungen, die bisher als Anhang der Rechnung beigefügt wurden. Es sollte ausreichen, wenn sich aus der Leistungsbeschreibung im strukturierten Teil die Leistung als solche ergibt und sich daraus der Ort der Leistung und der Steuersatz ableiten lassen (Beispiele: Bau einer Tiefgarage im Rosenweg 6; Lieferung von Kfz-Ersatzteilen). Insbesondere kleinere Unternehmen verfügen häufig nicht über digitale Vorsysteme, aus denen detaillierte Auflistungen auf Zeilenebene in den

strukturierten Teil der E-Rechnung übernommen werden können. Deshalb sollte es ausreichen, wenn sich detaillierte Angaben aus einem eingebetteten unstrukturierten Anhang (z. B. Lieferscheine von Vorlieferanten, Baubeschreibungen) entnehmen lassen. Der § 31 UStDV sollte auch weiterhin für E-Rechnungen gelten. Anderenfalls würde dies eine Verschärfung zum Status quo bedeuten.

Die Notwendigkeit der Einbettung von Verträgen und weiteren Dokumenten zur Ergänzung der im strukturierten Teil enthaltenen Leistungsbeschreibung wird das Datenvolumen von E-Rechnungen deutlich erhöhen. Das gilt erst recht, wenn diese Dokumente wiederholt ausgetauscht werden müssen. In der Praxis ist es üblich, dass die Leistung in umfangreichen Verträgen genau definiert ist. Diese Verträge liegen beiden Parteien vor und können auch im Falle einer Betriebsprüfung herausgegeben werden. In der Rechnung wird zur genauen Definition der Leistung auf diese Verträge verwiesen (z. B. Marketingleistung gem. Vertrag vom …, Bauleistung gem. Baubeschreibung vom …, Beratungsleistung gem. Vertrag vom …).

Sollte eine Einbettung gefordert werden, würde dies zu einer erheblichen Vergrößerung des Dateivolumens der Rechnung führen, da z. B. Verträge, auf die heute verwiesen wird, häufig aus einer Vielzahl von Seiten und teilweise mehreren Nachträgen und Anlagen bestehen. Dieses hohe Datenvolumen muss beim Sender und Empfänger verarbeitet und archiviert werden und müsste auch später bei einem Meldesystem von der Meldeplattform verarbeitet werden können. Zu Bedenken gilt auch, dass es zu einer Leistung häufig mehrere Abschläge gibt oder monatliche Rechnungen über wiederkehrende Dienstleistungen, bei denen dann immer der gleiche Vertrag eingebettet sein müsste. Dies würde dazu führen, dass der gleiche Vertrag sehr häufig zwischen den Parteien ausgetauscht werden und mit jeder Rechnung auch wieder archiviert werden müsste.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben für Datensparsamkeit und Datensicherheit sollte auf den wiederholten Austausch von Anhängen verzichtet werden.

Petitum:
Es sollte ausreichen, wenn sich aus der Leistungsbeschreibung im strukturierten Teil die Leistung als solche ergibt und sich daraus der Ort der Leistung und der Steuersatz ableiten lassen.

Sofern in der Leistungsbeschreibung zur genaueren Definition der Leistung auf andere Dokumente verwiesen wird, die beiden Parteien bereits vorliegen und im Falle einer Prüfung zeitnah herausgegeben werden können, sollten diese Dokumente nicht in die E-Rechnung eingebettet werden müssen. Es sollte ausreichend sein, wenn im strukturierten Teil der E-Rechnung auf die Dokumente eindeutig verwiesen wird.

Zu Abschnitt 14.5 Abs. 19 Satz 5 UStAE-E – Konkrete Bezeichnung von im Voraus vereinbarten Entgeltminderungen (Nr. 12 i) – S. 20/31):
Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG sind alle im Voraus vereinbarten Entgeltminderungen anzugeben, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind. In der Rechnung ist eindeutig auf die Vereinbarung hinzuweisen, ein Einbetten der Vereinbarung ist nicht notwendig. Die Einbettung von Rabattvereinbarungen in den strukturierten Teil der E-Rechnung würde dazu führen, dass die Dateigröße der E-Rechnung unnötig vergrößert würde. Die entsprechenden Vereinbarungen liegen ohnehin beiden Parteien vor und werden entsprechend GoBD-konform archiviert. Rabattvereinbarungen unterliegen einer hohen Vertraulichkeitsstufe und sollten aufgrund der Sichtbarkeit der Konditionen im gesamten Rechnungsversendungs- und -prüfungsprozess nicht in die E-Rechnung eingebettet werden.

Die neue Fassung des Abschn. 14.5. Abs. 19 Satz 5 UStAE-E erfordert eine genaue Bezeichnung des entsprechenden Vertrages. In der alten Fassung des Abschn. 14.5 Abs. 19, Sätze 8 und 9 UStAE wurde lediglich eine hinreichend genaue Bezeichnung gefordert. Diese war gegeben, wenn die Entgeltminderungsvereinbarungen in Schriftform vorhanden sind und auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung bezogen auf die jeweilige Rechnung vorgelegt werden können. Aus diesem Grund waren bisher allgemeine Hinweise auf das Vorliegen von Rabattvereinbarungen ausreichend (z. B. „Es ergeben sich Entgeltminderungen aufgrund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“).

Mit der Forderung nach einer genauen Benennung der Rabattverträge ergibt sich eine deutliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung. Rabattverträge werden häufig nur für einen kurzen Zeitraum oder bezogen auf bestimmte Artikel geschlossen. Häufig besteht auch eine Vielzahl von Rabattvereinbarungen zwischen zwei Parteien. Wenn der genaue Vertrag angegeben werden muss, würde dies bedeuten, es müsste bei jeder Rechnung geprüft werden, welche genauen Rabattvereinbarungen Anwendung finden können. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Rechnungserstellung und Rechnungsprüfung. Bei Massensachverhalten ist dieser Mehraufwand schwer umsetzbar.

Petitum:
Es sollte klargestellt werden, dass es weiterhin ausreichend ist, wenn im strukturierten Teil der E-Rechnung auf die Vereinbarung hingewiesen wird.

Der Klammerzusatz in Abschnitt 14.5. Abs. 19 Satz 5 UStAE-E „(z. B. durch Benennung des entsprechenden Vertrages)“ sollte gestrichen werden. Die Formulierung in Abschnitt 14.5 Abs. 19 Satz 9 UStAE in der derzeitigen Fassung sollte beibehalten werden. Die heutige Vorgehensweise der Aufnahme von allgemeinen Hinweisen auf bestehende Rabattvereinbarungen sollte bestehen bleiben können.

Zu Abschnitt 14.11 Abs. 1 Satz 6 UStAE-E – Korrekturen ohne Wertänderung (Nr. 19 a) cc) – Seite 22/31):
Berichtigungen fehlerhafter Angaben in einer E-Rechnung sollen gem. des Entwurfs nur in der für diese vorgeschriebenen Form erfolgen. In der Übergangsphase ist es zulässig Korrekturen einer E-Rechnung auch in Form einer sonstigen Rechnung durchzuführen. In bestimmten Fällen sollte diese Regelung auch nach der Übergangsregelung beibehalten werden.

Bei Korrekturen, bei denen sich der Rechnungsbetrag nicht ändert, besteht in der Praxis die Schwierigkeit, dass die CEN-Norm keinen strukturierten Nachrichten-Typ bietet, um einzelne Rechnungselemente gezielt zu übermitteln. Die Berichtigung im Wege einer vollständigen Stornierung und Neuausstellung der Rechnung (unter Bezugnahme auf die Ursprungsrechnung) wird von Unternehmen als unverhältnismäßig empfunden. Insbesondere in den Fällen, in denen gesetzlich eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zulässig ist, würde eine vollständige Neuausstellung einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten. Das würde die bisherige Praxis deutlich verschlechtern, bei der ein einfaches Berichtigungsschreiben ausreichend ist.

Für den Fall, dass eine Vielzahl von Rechnungen den gleichen Fehler aufweisen, sollte es weiterhin möglich sein, über eine (unstrukturierte) Korrekturmitteilung die Rechnungsangabe zu korrigieren, die die in einem Anhang aufgelisteten Rechnungen betreffen. Solche Sammel- oder Massenkorrekturen sollten erlaubt bleiben, da es sich teilweise um tausende von Rechnungen handelt. Müssten jeweils einzelne elektronische Korrektur-Rechnungen erstellt werden, würde dies zu einem immensen Aufwand führen.

Petitum:
Falls einzelne Elemente einer Rechnung – insbesondere im Rahmen einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung ohne Betragsveränderung, z. B. Korrektur einer falschen Hausnummer – nachträglich berichtigt werden müssen, sollte dies wie bisher in einer „unstrukturierten Dateiform“ (z. B. per PDF oder Papier) unter Angabe der ursprünglichen Rechnungsnummer mitgeteilt werden können. Auch sollten Sammelkorrekturen in unstrukturierter Form weiterhin möglich bleiben.

Zu Abschnitt 14.11 Abs. 2 Satz 6 UStAE-E – Änderungen durch den Rechnungsempfänger (Nr. 19 b) dd) – Seite 23/31)
Die geplante Änderung des UStAE sieht vor, dass die Rechnungsberichtigung durch den Rechnungsempfänger, die sich der Rechnungsaussteller zu eigen machen kann, nur für sonstige Rechnungen, jedoch nicht für E-Rechnungen möglich sein soll.

Einige Unternehmen weisen darauf hin, dass eine Beschränkung der Berichtigung einer E-Rechnung nur durch den Rechnungsaussteller zu einem aus Sicht dieser Unternehmen unverhältnismäßigen Umstellungsaufwand für bereits etablierte und compliance-konforme Prozesse führen würde. Sie sprechen sich dafür aus, die Berichtigung einer E-Rechnung durch den Rechnungsempfänger unter der Prämisse, dass sich der Rechnungsaussteller die Änderungen zu eigen macht, weiterhin zu ermöglichen.

Berichtigungen durch den Rechnungsempfänger sollten als E-Rechnung erstellt werden können, wenn der Rechnungsaussteller sie sich zu eigen macht. Dies ist bei EDIFACT bereits gängige Praxis. Voraussetzung ist dabei, dass sie durch Verwendung entsprechender Rechnungstypen als Berichtigung kenntlich gemacht werden.

Petitum:
Es sollte nicht beanstandet werden, wenn sich der Rechnungsaussteller die Änderungen durch den Rechnungsempfänger zu eigen macht. Generell sollten Leistungsempfänger die Rechnungsberichtigung als E-Rechnung unter Verwendung entsprechender Rechnungstypen erstellen dürfen, wenn der leistende Unternehmer sich die Änderungen zu eigen macht.

Zu Abschnitt 15.2a Abs. 7 Sätze 2 und 3 neu UStAE-E – berichtigte Rechnung (Nr. 24 f) bb) – Seite 30/31):
In Abschnitt 15.2 Abs. 7 Satz 2 UStAE-E soll im Fall der E-Rechnungspflicht auch eine Verpflichtung zur nachträglichen Ausstellung einer E-Rechnung verankert werden, wenn bislang nur eine sonstige Rechnung erstellt wurde. Als Beispiel wird dabei eine durch ein Kassensystem erzeugte Rechnung angeführt.

Aus der Unternehmenspraxis im Einzelhandel wurden wir darauf hingewiesen, dass unabhängig vom Rechnungsbetrag an der Kasse grundsätzlich Kassenbons ausgestellt werden. Entgegen der Regelung in Abschnitt 15.2a Abs. 7 Satz 3 UStAE-E ist es daher in diesen Fällen in der Regel nicht sachgerecht, generell von einer „berichtigten Rechnung“ zu sprechen. Die Kassenbons erfüllen lediglich die Anforderungen einer Kleinbetragsrechnung. Auch bei Kassenbons über 250 Euro ist der Leistungsempfänger in der Regel nicht auf dem Kassenbon aufgeführt, sodass der Bon gemäß BMF-Schreiben vom 18.09.2020 zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung (III C 2 - S 7286-a/19/10001 :001 BStBl 2020 I S. 976) keine berichtigungsfähige Erstrechnung darstellen kann. Folglich führt die Ausstellung der E-Rechnung in diesen Fällen zur erstmaligen Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Petitum:
Das Beispiel einer durch ein Kassensystem erzeugten sonstigen Rechnung sollte gestrichen werden.

<u>Ergänzende Hinweise zum BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024</u>

Zu Rz. 47 und 48 – End- oder Restrechnung bei zuvor erteilten Voraus- und Anzahlungsrechnungen
Im BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 wurde konstatiert, dass eine vollständige Schlussrechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts mit den aktuellen Datenfeldern der E-Rechnung nicht korrekt dargestellt werden kann. Deshalb wird in Rz. 48 empfohlen, im strukturierten Teil einer elektronischen Rechnung nur den noch offenen Betrag in Form einer „Restrechnung“ zu stellen (vgl. Abschnitt 14.8 Abs. 11 UStAE). Viele Unternehmen empfinden diese Art der Rechnungsstellung als nicht praxisgerecht.

Petitum:

Es bedarf weiterer Überlegungen seitens der Finanzverwaltung und der Autoren der CEN-Norm, wie Schlussrechnungen künftig unter Verwendung der E-Rechnung praxisgerecht ausgestellt werden können.

Zu Rz. 60 – Aufbewahrung

Das BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 sieht in Rz. 60 vor, dass „Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung […] sichergestellt sein“ muss.

Petitum:

Es sollte sichergestellt werden, dass an die maschinelle Auswertbarkeit der E-Rechnung keine über die GoBD hinausgehenden Anforderungen gestellt werden.